

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Ab w a s s e r s a t z u n g - A b w S)

- Entwurf Stand 22.11.2021 -

Aufgrund von §§ 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Starzach vom 21. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren:

- | | |
|---|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: | 3,46 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche | 0,27 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: | 3,46 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: | |
| a) Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen : | 3,46 € |
| b) Bei Abwasser aus geschlossenen Gruben : | 10,00 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Starzach, den 30. November 2021

Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 30. November 2021

Thomas Noé
Bürgermeister